

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 28. Mai 1982

102. Stück

-
- | | |
|-------------------|---|
| 240. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Imst und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Imst und Karrösten |
| 241. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Marktgemeinde Turnau |
| 242. Verordnung: | Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Marktgemeinde Pulkau |
| 243. Kundmachung: | Aufhebung von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof |
-

240. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Mai 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Imst und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Imst und Karrösten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Die Anschlußstelle Imst der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Imst und Karrösten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen Bau-km 56,2 und Bau-km 57,0 der mit Verordnung vom 14. August 1978, BGBl. Nr. 460, festgelegten Trasse der A 12 Inntal Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die B 171 Tiroler Straße ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 171 Tiroler Straße wird im Bereich der Gemeinde Karrösten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 131,91, führt in zwei getrennten Richtungsfahrbahnen und endet nach Einbindung der Zu- und Abfahrtsstraßen der unter Punkt 1 angeführten Anschlußstelle Imst der A 12 Inntal Autobahn bei km 132,55.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Imst sowie der neu herzustellenden Trasse der B 171 aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den

Gemeinden Imst und Karrösten aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1000 (Plan Nr. A 81-1150/5 b) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

241. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Mai 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Marktgemeinde Turnau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Turnau wie folgt bestimmt:

Die B 20 Mariazeller Straße wird von km 99,623 (alt) bis km 101,165 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

242. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. Mai 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Marktgemeinde Pulkau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 35 Retzer Straße von km 48,26 (alt) bis km 49,066 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen, mit Verordnung vom 7. September 1977, BGBl. Nr. 477, bestimmten Abschnitt „Umfahrung Groß Reipersdorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt (braun ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Pulkau aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2880 zu ersehen.

Sekanina

243. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Mai 1982 über die Aufhebung von Teilen des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. März 1982, G 36/80 ua., der Bundesregierung zugestellt am 23. April 1982, als verfassungswidrig aufgehoben:

1. § 34 Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 469/1974;
2. die Worte „Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten sowie“ in § 34 Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts.

(2) Die aufgehobenen Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky